

**Holding**

1100 Wien, Clemens-Holzmeister-Straße 6

**An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft**

z.Hdn. Hrn. Mag. Rainer Hinterleitner

(mittels Email an [rainer.hinterleitner@lebensministerium.at](mailto:rainer.hinterleitner@lebensministerium.at))**ÖBB-Holding AG**

Leiter Recht

Mag. Alfred Loidolt

Tel. +43/1/93000/44090

Fax +43/1/93000/44091

E-Mail: [alfred.loidolt@oebb.at](mailto:alfred.loidolt@oebb.at)

Datum

Wien am, 7.5.2009

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Erlassung eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz)**

Sehr geehrter Herr Mag. Hinterleitner,

## 1.) Zur Frage des Geltungsbereichs des Gesetzes (§§1f)

## a. Betrifft das nur Umweltdaten?

Starke Ausrichtung auf Umweltdaten, lt Erläuterungen und Anhang jedoch integrativer Ansatz und daher im weitesten Sinne auch andere Daten, wie z.B. Streckennetze, Gleisnetze, Infrastrukturanlagen (Eisenbahnkreuzungen, Lärmschutzwände, ...), Kraftwerke, ...

## b. Ist der ÖBB-Konzern eine öffentliche Geodatenstelle?

Lt. §3. (1) lit 9 c und d und den dazugehörigen Ergänzungen in den Erläuterungen, ist davon auszugehen, dass dies so ist.

Angemerkt wird weiters, dass Normempfänger eines Gesetzes in der Regel Personen, nicht Sachen sind (Abs. 1: "gilt für Geodatenätze", Abs. 3: "gilt auch für Geodatendienste").

## 2.) Details sollen in Durchführungsbestimmungen unter Beteiligung von Experten und der Öffentlichkeit erarbeitet werden (§ 18).

Hierzu wird ersucht, die ÖBB-Konzerngesellschaften, insbesondere jene aus dem Infrastrukturbereich, einzubinden.

3.) Die derzeitigen Vorstellungen des BEV, Entgelte betreffend, sind als äußerst hoch zu bezeichnen. Der §10 (4) und §11 (2), könnte u.U. eine neue unbedingt notwendige Diskussion hervorrufen, um vielleicht als öG eine andere Verhandlungsbasis als die derzeitige Entgeltverordnung des BEV zu erreichen. Was als Grundlage dienen kann, ist die Tatsache, dass österreichweit ein Entgelt verlangt werden kann, auf Europaebene hingegen nicht. Wir regen daher die Einführung einer kostenlosen Regelung zwischen den öG an, um den öG zukünftig enorme Kosten in der Geodatenbeschaffung zu ersparen.

Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, FN 247642f, Handelsgericht Wien, DVR 2111136, UID ATU58031338

./2

./2

4.) Die Beschränkung der Informationen lt. §8 (2), vor allem lit d, sollte klarer formuliert werden.

5.) Es ist jedenfalls eine Abgeltung für alle den ÖBB-Konzern durch die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen entstehenden Mehrkosten vorzusehen.

6.) Schließlich wird angemerkt, dass der Bundesgesetzgeber beim gegenständlichen Gesetzesentwurf die Vorgaben der legislativen Richtlinien hinsichtlich sprachlicher Klarheit und Sparsamkeit, Verständlichkeit sowie einer allgemein klar erkennbaren Systematik des Textaufbaus besonders berücksichtigen möge.

Der ÖBB-Konzern ersucht um wohlwollende Unterstützung und Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alfred Loidolt e.h.